



Bewertung der Schülerinnen und Schüler

Beschluss Nr. 4 vom 24.05.2013



1. Zielsetzung der Bewertung und zu bewertende Bereiche

Die Pflichtschule nimmt alle Schüler/innen auf. Sie muss daher als Lernwelt so gestaltet werden, dass alle, trotz ihrer Verschiedenheit, entsprechende Lern- und Entwicklungschancen erhalten.

Wichtige Elemente einer förderorientierten Bewertung:

- Die Bewertung ist umfassend, weil sie neben Leistungen auch Kompetenzen in den Bereichen Lernen und Persönlichkeitsentwicklung beinhaltet (Sozial-, Selbst- und Sachkompetenz).
- Die Bewertung ist differenziert, da Leistungen und Kompetenzen systematisch beobachtet werden.
- Die Bewertung ist zielorientiert, da Leistungen und Kompetenzen an möglichst genau umschriebenen Zielvorstellungen gemessen werden.
- Die Bewertung ist individuell, da Leistungen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Entwicklung und mit den persönlichen Fortschritten des Schülers/der Schülerin gesehen werden.

Der vergleichende Maßstab darf nicht ausschlaggebend sein.

Das Ziel jeder Bewertung ist, dem Schüler/der Schülerin mitzuteilen,

- welchen Stand in seinem/ihrem Wissen, seinen/ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten er/sie erreicht hat;
- welche Stärken er/sie besitzt und wie er/sie diese weiterentwickeln kann;
- an welchen Schwächen er/sie noch arbeiten muss.

Durch die Feststellung der erworbenen Kompetenzen einerseits und der Rückstände andererseits

- soll die Selbsteinschätzung der Schüler/innen gefördert werden,
- sollen die Bildungs- und Kompetenzniveaus verbessert werden,
- soll das Lernverhalten bestätigt oder verändert werden,
- soll der Bildungserfolg erhöht werden.

Gegenstand der Bewertung sind

- die Lernprozesse und Leistungen der Schüler/innen in den von den Rahmenrichtlinien des Landes vorgesehenen Fächern und fächerübergreifenden Tätigkeiten (Grundquote) sowie in den Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans (Pflichtquote und Wahlbereich);
- die Allgemeine Lernentwicklung der Schüler/innen und ihr Verhalten.

2. Zuständigkeit für die Bewertung

Jede Lehrperson ist während des gesamten Schuljahres für den eigenen Unterricht in der Grundquote, für die Tätigkeiten in der Pflichtquote und im Wahlbereich, für die betreffende Beobachtung und Beschreibung der Lernprozesse und Leistungen sowie für die entsprechende Bewertung zuständig.

Diese orientiert sich an den Rahmenrichtlinien des Landes und stützt sich auf mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und in den einschlägigen Dokumenten der Schule vermerkt werden müssen.



Die periodische Bewertung und Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen der Schüler/innen in allen Fächern, fächerübergreifenden Lernbereichen und Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans, der Allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens nimmt der Klassenrat in gemeinsamer Verantwortung vor.

Dem Klassenrat gehören alle Lehrpersonen der Klasse, die die Fächer der Grundquote unterrichten und die der Klasse zugewiesene Integrationslehrperson an. Den Vorsitz führt die Schuldirektorin oder bei Abwesenheit deren Stellvertreterin bzw. eine ernannte Lehrperson der Klasse. Die Religionslehrpersonen gehören bei jenen Schüler/innen, die das Fach katholische Religion besuchen, von Amts wegen dem Klassenrat an. Die Lehrpersonen und externen Fachleute, welche die Schüler/innen im Rahmen der Pflichtquote und des Wahlbereiches unterrichten sowie die Sprachlehrpersonen für die Schüler/innen mit Migrationshintergrund gehören dem Klassenrat für die Bewertung nicht an. Sie sind jedoch verpflichtet, dem Klassenrat die Bewertungsunterlagen und die vorgeschlagene Endbewertung der betroffenen Schüler/innen rechtzeitig vorzulegen.

Die Mitarbeiter/innen für Integration nehmen an den Sitzungen des Klassenrates ohne Stimmrecht teil.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der periodischen Bewertung halten die Klassenräte die erzieherischen und didaktischen Maßnahmen fest, die sie für das Aufholen von Rückständen und die Steigerung des Lernerfolgs als notwendig erachten.

3. Form der Bewertung

Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine korrekte Bewertung, deren Formen, Kriterien und Abläufe klar definiert sind. Die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern, fächerübergreifenden Lernbereichen und Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans und des Verhaltens während des Schuljahres erfolgt kontinuierlich und zeitlich ausgewogen verteilt, ist förderorientiert und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Kenntnisse in Form von verbalen Beschreibungen und Ziffernnoten.

4. Pflichtquote und Wahlbereich

Die Bewertung in der Pflichtquote (PQ-Kurse und PQ-Tage) und im Wahlbereich erfolgt schriftlich mittels eines Beobachtungsbogens, der neben organisatorischen Angaben im Wesentlichen folgendes beinhaltet:

- die Kompetenzen, die der/die Schüler/in durch das Angebot erwerben soll,
- die Beobachtungen zur Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz durch die Lehrperson/en bzw. die externen Fachleute, die das Angebot bestreitet/n,
- eine vorgeschlagene Endbewertung.

Da von einer Teilnahme der Lehrpersonen bzw. externen Fachleute der Pflichtquote und des Wahlbereiches an den Bewertungskonferenzen abgesehen wird, sorgen die Lernberater/innen dafür, dass die Aussagen und Angaben des Beobachtungsbogens bei der Bewertung des Pflichtquoten- bzw. Wahrlangebotes, das der/die Schüler/in besucht hat, berücksichtigt werden. Auch die angebotene Stundenzahl des Pflichtquoten- oder Wahlangebotes muss im Bewertungsbogen bzw. Mitteilungsblatt angeführt werden.

Die Bewertung der verpflichtenden Freiarbeit in der Pflichtquote für die Schüler/innen der Klassen mit Montessori-Ausrichtung in der Grundschule, die ebenso auf der Grundlage der dokumentierten Beobachtungen der zuständigen Lehrpersonen erfolgt, fließt in die Bewertung der Freiarbeitsfächer der Grundquote ein (Deu, Ge, Geo, Nat, Mat).



Die Bewertung der PQ-Tage, die ebenso auf der Grundlage der dokumentierten Beobachtungen der zuständigen Lehrpersonen erfolgt, kann bei entsprechenden Inhalten in die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereiches LIG einfließen. Die Schulstelle legt dies am Anfang des Schuljahres im Schulprogramm fest.

Für jedes Angebot in der Pflichtquote und im Wahlbereich halten die zuständigen Lehrpersonen bzw. Fachleute die Absenzen der gemeldeten Schüler/innen fest.

5. Bewertungsbogen und Zeugnis

Im Bewertungsbogen werden die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern, fächerübergreifenden Lernbereichen (LIG und KIT) und Tätigkeiten (PQ und WB) sowie die Bewertung des Verhaltens und der Allgemeinen Lernentwicklung festgehalten.

Die Bewertung erfolgt – mit Ausnahme des Verhaltens in der Grundschule – in Ziffernnoten von fünf bis zehn.

Das Zeugnis wird in den Bewertungsbogen integriert. Es enthält den Hinweis, ob ein/e Schüler/in in die nächste Klasse versetzt oder nicht versetzt bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen oder nicht zugelassen wird.

Im Bewertungsbogen der Mittelschule wird im 2. Halbjahr die Gültigkeit bzw. Nichtgültigkeit des Schuljahres vermerkt.

Anstelle des Bewertungsbogens erhalten die Erziehungsberechtigten im ersten Halbjahr eine schriftliche Mitteilung, die sämtliche Bewertungselemente enthält.

Als schriftliche Mitteilung über die Bewertung bzw. als Bewertungsbogen gelten die Vierlagen laut *Anlage 1* (GS - 1. Kl.), *Anlage 2* (GS - 2.-5. Kl.), *Anlage 3* (MS - 1.-3. Kl.).

Bewertung der Fächer der Grundquote

Da in den ersten Klassen der Grundschule der Unterricht der Fächer Geschichte, Geografie, Naturwissenschaften und der Fächer Kunst und Technik grundsätzlich im Fächerbündel durchgeführt wird, sind die jeweiligen Fächer auch in der schriftlichen Mitteilung bzw. im Bewertungsbogen als Fächerbündel angeführt und bewertet. Bei starker Abweichung der Bewertungen im Fächerbündel erfolgt ein Hinweis im Rahmen der Allgemeinen Lernentwicklung.

Kriterien der Bewertungsstufen

zehn	Der/Die Schüler/in hat in allen Lernbereichen erweiterte und einige anspruchsvolle Ziele sicher erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben. Er/Sie ist imstande, Kenntnisse und Einsichten in komplexeren Zusammenhängen zielführend anzuwenden. Fachgerechte Arbeitsweisen setzt er/sie der Situation angemessen und kreativ ein.
neun	Der/Die Schüler/in hat in allen Lernbereichen erweiterte Ziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben. Er/Sie kennt die behandelten Inhalte sicher. Der/Die Schüler/in erarbeitet sich auch selbstständig neue Kenntnisse und besitzt die Fähigkeit, Wissen und Können in anderen Bereichen zu nutzen. Fachgerechte Arbeitsweisen und Techniken beherrscht er/sie sicher.



acht	Der/Die Schüler/in hat grundlegende und einige erweiterte Ziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben. Er/Sie kennt die wesentlichen Inhalte und kann Wissen und Können meist selbstständig auf ähnliche Situationen übertragen. Grundlegende Arbeitsweisen und Techniken beherrscht er/sie sicher.
sieben	Der/Die Schüler/in hat einige grundlegende Ziele erreicht. Die entsprechenden Kompetenzen kann er/sie anwenden und teilweise auf andere Situationen übertragen. Er/Sie beherrscht einfache Inhalte und kann diese wiedergeben. Grundlegende Arbeitsweisen und Techniken beherrscht er/sie.
sechs	Der/Die Schüler/in hat grundlegende Ziele teilweise erreicht. Die erworbenen Kompetenzen kann er/sie zwar anwenden aber nur mit Unterstützung auf andere Situationen übertragen; Verknüpfungen zu fachbezogenem Vorwissen gelingen ihm/ihr kaum. Er/Sie beherrscht einfache Inhalte und kann diese mit Unterstützung wiedergeben. Es bestehen noch Unsicherheiten in den grundlegenden Arbeitsweisen und Techniken.
fünf	Der/Die Schüler/in hat die meisten grundlegenden und viele der ihm/ihr auch individuell vorgegebenen Ziele nicht erreicht und entsprechende Kompetenzen kaum erworben. Er/Sie beherrscht Inhalte lückenhaft und kann diese nur mit großen Unsicherheiten wiedergeben. Das Herstellen von Bezügen zu anderen Sachverhalten, zu sich selbst und/oder der Umwelt gelingt nicht. Grundlegende Arbeitweisen und Techniken fehlen noch teilweise oder ganz.

Bewertung des Verhaltens und der Allgemeinen Lernentwicklung (Globalurteil)

Die Bewertung der Allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens erfolgt in beschreibender Form.

Grundlagen für die Bewertung des Verhaltens eines/einer Schülers/Schülerin sind die Schüler/innencharta und die Schulordnung. Berücksichtigt wird das Verhalten während der Schulzeit und während der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen. Der Einsatz für die Klassen- und Schulgemeinschaft wird ebenso beachtet wie Eintragungen und Verwarnungen.

Bei der Verhaltensbewertung halten sich alle Lehrpersonen an folgende Kriterien:

- Konfliktfähigkeit
- Einhaltung von Regeln, Fairness
- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer
- Übernahme von Verantwortung
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens

Für die Mittelschule erfolgt die Verhaltensbewertung auch in Ziffernnote. Sie wird vom Klassenrat mit Mehrheitsbeschluss vergeben. Bei Bewertungen im Bereich „fünf-sechs-sieben“ muss sichergestellt sein, dass die Eltern über das unangemessene Verhalten des Schülers/der Schülerin informiert worden sind.



Kriterien der Bewertungsstufen für das Verhalten

zehn	In jeder Hinsicht korrektes Verhalten
neun	Verhalten, welches in Bezug auf die eigene Person, die Gemeinschaftsfähigkeit und das Arbeitsverhalten zumeist korrekt ist
acht	Das gezeigte Verhalten ist mitunter Anlass für ernste Maßnahmen, ist in der Regel aber angemessen.
sieben	Das Verhalten ist problematisch. Die Einsicht zur Besserung des Verhaltens ist zwar gegeben, aber entsprechende Abmachungen werden nicht konsequent umgesetzt.
sechs	Das Verhalten ist problematisch. Die Einsicht zur Besserung des Verhaltens ist nur teilweise gegeben und Maßnahmen greifen begrenzt. Konkrete Verhaltensänderungen sind so gut wie nicht gegeben.
fünf	Das Verhalten ist nicht akzeptabel. Die Einsicht der Notwendigkeit der Verhaltensänderung fehlt und Maßnahmen greifen nicht.

Im ersten Halbjahr formuliert der Klassenrat der 3. Klasse der Mittelschule im Rahmen der Allgemeinen Lernentwicklung den Hinweis über die besonderen Stärken der Schüler/innen, der als Orientierung für die Schul- und Berufswahl dient.

6. Die Kompetenzbescheinigung am Ende der GS und MS

Am Ende der Grundschule und der Mittelschule erhalten die Schüler/innen eine Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen.

Die Bescheinigung der Kompetenzen am Ende der Grundschule wird vom Klassenrat der 5. Klasse der Grundschule in gemeinsamer Verantwortung erstellt und den Schüler/innen gemeinsam mit dem Bewertungsbogen ausgehändigt.

Die Bescheinigung der Kompetenzen am Ende der Mittelschule wird vom Klassenrat der 3. Klasse der Mittelschule in gemeinsamer Verantwortung erstellt und der Kommission für die staatliche Abschlussprüfung übergeben. Die Prüfungskommission kann die Kompetenzbescheinigung aufgrund der Abschlussprüfung ergänzen. Die Bescheinigung der Kompetenzen wird den Schüler/innen gemeinsam mit dem Diplom über die staatliche Abschlussprüfung der Unterstufe ausgehändigt.

Jene Schüler/innen, die in der 5. Klasse der Grundschule nicht versetzt werden, oder die zur staatlichen Abschlussprüfung nicht zugelassen werden bzw. die bei der staatlichen Abschlussprüfung kein positives Gesamurteil erzielen, erhalten keine Bescheinigung der Kompetenzen.

Die Bescheinigung der Kompetenzen ersetzt die Bewertung der Allgemeinen Lernentwicklung in der 5. Klasse der Grundschule und in der 3. Klasse der Mittelschule.



7. Versetzung – Nichtversetzung

Die Nichtversetzung eines Schülers/einer Schülerin kann in der Grundschule nur in Ausnahmefällen, mit besonderer Begründung und einstimmig durch den Klassenrat beschlossen werden.

In der Mittelschule erfolgen die Versetzung oder Nichtversetzung und die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung in der 3. Klasse mit Mehrheitsbeschluss des Klassenrates. Voraussetzung ist eine positive Bewertung im 2. Halbjahr in allen Fächern, fächerübergreifenden Lernbereichen und Tätigkeiten der verpflichtenden Unterrichtszeit und des Verhaltens.

Im Falle einer negativen Bewertung kann der Klassenrat diese aufwerten, um die Versetzung bzw. Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung zu ermöglichen.

Dies wird im Bewertungsbogen wie folgt festgehalten: *sechs**

Falls die Versetzung bzw. Zulassung zur Prüfung trotz festgestellter Lernrückstände erfolgt, wird ein entsprechender Hinweis angeführt.

Für die Versetzung in die nächste Klasse der Mittelschule und die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung in der 3. Klasse ist die Gültigkeit des Schuljahres Voraussetzung. Diese wird erreicht, wenn der/die Schüler/in an mindestens 75 % der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen hat.

Schüler/innen, die weniger als 75 % der Unterrichtszeit anwesend sind, können vom Klassenrat zur Abschlussprüfung zugelassen oder in die nächste Klasse versetzt werden, wenn

- die Absenzen auf krankheitsbedingte Abwesenheiten zurückzuführen und durch ärztliche Zeugnisse belegt sind;
- der Klassenrat feststellt, dass bei einer Nichtversetzung auf Grund der persönlichen, körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Schülers/der Schülerin keine Fortschritte in der Persönlichkeits- und Lernentwicklung zu erwarten sind;
- der/die Schüler/in aus persönlichen Gründen und nach vorheriger Absprache mit der Schule, an sportlichen, musisch-kreativen Veranstaltungen und/oder Weiterbildungen teilnimmt;
- genügend Bewertungselemente vorliegen, damit die Jahresbewertung vorgenommen werden kann.